

HANDICAP UND RECHT

11 / 2021 (23.12.2021)

Was ändert sich mit der Weiterentwicklung der IV?

Am 1. Januar 2022 treten die Änderungen der Weiterentwicklung der IV in Kraft. Nachfolgend wird das stufenlose Rentensystem in der IV und in der obligatorischen beruflichen Vorsorge aufgezeigt. Es wird dargelegt, wen das neue Rentensystem betrifft und für wen weiterhin das alte Recht und somit auch die bisherigen vier Rentenstufen gelten. Zudem werden die wichtigsten Neuerungen bei den beruflichen Eingliederungsmassnahmen, beim IV-Taggeld in der erstmaligen beruflichen Ausbildung, bei den medizinischen Massnahmen, bei den Geburtsgebrechen und bei den medizinischen Gutachten vorgestellt.

Im Juni 2020 hat das Parlament die Weiterentwicklung der IV mit äusserst grosser Mehrheit (es gab nur eine Gegenstimme) verabschiedet. Ziel dieser Gesetzesrevision ist die Verstärkung der Eingliederungsmassnahmen für Kinder und Jugendliche sowie für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen. Im Zentrum stehen deshalb eine intensivere Begleitung der Betroffenen, eine Ausweitung erprobter Massnahmen und eine vertiefte Zusammenarbeit mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten sowie mit den Arbeitgebenden. Zudem werden die bisherigen vier Rentenstufen durch ein stufenloses Rentensystem ersetzt und bei den medizinischen Gutachten werden Massnahmen zur Qualitätssicherung und mehr Transparenz eingeführt. Im November 2021 hat der Bundesrat nun noch die Durchführungsbestimmungen verabschiedet, so dass die Änderungen am 1. Januar 2022 in Kraft treten.

Nachfolgend werden die wichtigsten Neuerungen vorgestellt. Die angegebenen Gesetzesartikel beziehen sich auf die ab 1. Januar 2022 geltenden Fassungen.

1. Stufenloses Rentensystem

Überblick

Das stufenlose Rentensystem löst die bisherigen vier Rentenstufen (Viertelsrente, halbe Rente, Dreiviertelsrente und ganze Rente) ab und ist in **Art. 28b IVG** und in **Art. 24a BVG** geregelt. Es wird auf alle Neurentnerinnen und Neurentner angewendet, die ab dem 1. Januar 2022 eine Rente erhalten. Für Personen, die bis zum 31. Dezember 2021 bereits eine Rente beziehen, gelten altersabhängige Übergangsbestimmungen. Weiterhin besteht aber erst ab einem IV-Grad von 40% Anspruch auf Ausrichtung einer Rente. Bei den nachfolgenden Beispielen wird von einem Rentenbeitrag von 2000 Franken für eine ganze Rente ausgegangen.

IV-Grad 40-49%

Bei einem IV-Grad von 40% beträgt die Rente wie bisher 25% einer ganzen Rente (z.B. 500 Franken). Erhöht sich der IV-Grad, erhöht sich auch die Rente und zwar um 2,5 Prozent pro IV-Grad.

Beispiel 1: IV-Grad 45% entspricht einer 37,5%-Rente und somit 750 Franken (anstatt wie bisher einer Viertelsrente, 25% einer ganzen Rente).

Beispiel 2: IV-Grad 49% entspricht einer 47,5%-Rente und somit 950 Franken (anstatt wie bisher einer Viertelsrente, 25% einer ganzen Rente).

IV-Grad 50-59%

Bei einem IV-Grad von 50% beträgt die Rente weiterhin 50% einer ganzen Rente (z.B. 1000 Franken). Ab einem IV-Grad von 51% entspricht die Rente genau dem IV-Grad.

Beispiel 1: IV-Grad 55% entspricht einer 55%-Rente und somit 1100 Franken (anstatt wie bisher einer halben Rente, 50% einer ganzen Rente).

Beispiel 2: IV-Grad 59% entspricht einer 59%-Rente und somit 1180 Franken (anstatt wie bisher einer halben Rente, 50% einer ganzen Rente).

IV-Grad 60-69%

Bei einem IV-Grad von 60-69% entspricht die Rente genau dem IV-Grad.

Beispiel 1: IV-Grad 60% entspricht einer 60%-Rente und somit 1200 Franken (anstatt wie bisher einer Dreiviertelsrente, 75% einer ganzen Rente).

Beispiel 2: IV-Grad 68% entspricht einer 68%-Rente und somit 1360 Franken (anstatt wie bisher einer Dreiviertelsrente, 75% einer ganzen Rente).

IV-Grad 70-100%

Bei einem IV-Grad ab 70% entspricht die Rente weiterhin einer ganzen Rente.

Beispiel 1: IV-Grad 70% entspricht einer ganzen Rente und somit 2000 Franken (im

Vergleich zum bisherigen Recht also unverändert).

Beispiel 2: IV-Grad 82% entspricht einer ganzen Rente und somit 2000 Franken (im Vergleich zum bisherigen Recht also unverändert).

Für wen gilt das stufenlose Rentensystem?

Das stufenlose Rentensystem gilt für alle **Neurentnerinnen und Neurentner**, deren Rentenanspruch ab 1. Januar 2022 entsteht.

Beispiel 1: Frau A erhält am 2. Februar 2022 gestützt auf einem IV-Grad von 44% mit Wirkung ab 1. Januar 2022 eine IV-Rente zugesprochen. Die Rente richtet sich nach dem neuen Rentensystem. Basierend auf einem IV-Grad von 44% entspricht die Rente einer 35%-Rente und somit 700 Franken.

Beispiel 2: Frau B erhält am 2. Februar 2022 gestützt auf einem IV-Grad von 44% mit Wirkung ab 1. Oktober 2021 eine IV-Rente zugesprochen. Die Rente richtet sich nach dem alten Rentensystem. Basierend auf einem IV-Grad von 44% entspricht die Rente einer Viertelsrente und somit 500 Franken.

Bei Personen, die bis 31. Dezember 2021 bereits eine Rente beziehen, ist das Alter per 1. Januar 2022 entscheidend (**IVG / BVG: Übergangsbestimmungen zur Weiterentwicklung der IV**):

55 Jahre alt oder älter

Das alte Rentensystem bleibt massgebend (Besitzstand) und auch Rentenrevisionen richten sich nach dem alten Recht. Eine Erhöhung, Herabsetzung oder Aufhebung der Rente erfolgt weiterhin, sobald sich der Gesundheitszustand massgeblich verschlechtert oder verbessert.

30 bis 54 Jahre alt

Sofern sich bei einer Rentenrevision der IV-Grad um mindestens 5% verändert (**Art. 17 Abs. 1 ATSG, Art. 24b BVG**), wird die Rente erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben. Dabei kommt das neue Rentensystem zur Anwendung.

Allerdings bleibt es auch dann bei der bisherigen Rente, wenn eine «Verzerrung» resultiert. Eine Verzerrung liegt vor, wenn sich der Gesundheitszustand verschlechtert und sich der IV-Grad deshalb erhöht, der Rentenanspruch aber sinken würde.

Beispiel 1 (Verzerrung): Herr C erhält seit 2018 aufgrund eines IV-Grads von 61% eine Dreiviertelsrente von 1500 Franken. Da sich sein Gesundheitszustand verschlechtert hat und sich der IV-Grad um 7% auf 68% erhöht, und da er nach dem neuen Rentensystem eine 68%-Rente von 1360 Franken – und somit 140 Franken weniger – erhalten würde, bleibt es für Herrn C bei einer Rente von 1500 Franken.

Ebenfalls von einer Verzerrung spricht man, wenn sich der Gesundheitszustand verbessert und der IV-Grad deshalb sinkt, sich der Rentenanspruch aufgrund des neuen Rentensystems aber erhöhen würde.

Beispiel 2 (Verzerrung): Herr D erhält seit 2016 aufgrund eines IV-Grads von 59% eine halbe Rente von 1'000 Franken. Da sich sein Gesundheitszustand verbessert hat und sich der IV-Grad um 7% auf 52% reduziert, und da er nach dem neuen Rentensystem eine 52%-Rente von 1040 Franken – und somit 40 Franken mehr – erhalten würde, bleibt es für Herrn D bei einer Rente von 1000 Franken.

Unter 30 Jahre alt

Sobald sich der IV-Grad um mehr als 5% verändert, wird das neue Rentensystem angewendet. Spätestens nach 10 Jahren wird die Rente auch bei unverändertem IV-Grad ins neue Rentensystem überführt. Falls

dadurch der neue Rentenbetrag im Vergleich zum bisherigen Betrag sinkt, wird der bisherige Betrag solange ausgerichtet, bis sich der IV-Grad um mindestens 5% verändert.

Gilt das stufenlose Rentensystem auch in der beruflichen Vorsorge?

Ja, das stufenlose Rentensystem gilt ab 1. Januar 2022 auch in der beruflichen Vorsorge und ist dort genau gleich geregelt wie bei der IV (**Art. 24a BVG, Art. 24b BVG in Verbindung mit Art. 17 Abs. 1 ATSG, BVG: Übergangsbestimmungen zur Weiterentwicklung der IV**).

2. Verstärkung der beruflichen Eingliederung

Überblick

Um die Eingliederung zu verstärken, werden die beruflichen Eingliederungsmassnahmen ausgebaut. Sie zielen darauf ab, junge Menschen und Personen mit einer psychischen Beeinträchtigung besser und länger zu unterstützen. Neben einigen neuen Angeboten werden bisherige Eingliederungsmassnahmen angepasst und ausgebaut.

Früherfassung (Art. 3a^{bis} IVG)

Das Instrument der Früherfassung ermöglicht es, gesundheitliche Probleme rechtzeitig zu erkennen und die Betroffenen rasch und unkompliziert zu unterstützen, damit sie nicht aus dem Arbeitsleben ausscheiden. Bisher kam die IV in vielen Fällen verspätet zu Informationen, denn die Früherfassung war auf Personen begrenzt, die seit mindestens 30 Tagen arbeitsunfähig sind oder während eines Jahres wiederholte Kurzabsenzen aufweisen. Gerade bei Versicherten mit psychischen Schwierigkeiten ist die Invalidisierung aber ein schleichender Prozess, der lange vor Eintritt einer Arbeitsunfähigkeit beginnen kann.

Neu setzt die Früherfassung keine Arbeitsunfähigkeit von mindestens 30 Tagen bzw. wiederholte Kurzabsenzen mehr voraus. Es können sich also neu auch von einer Arbeitsunfähigkeit bedrohte Personen zur Früherfassung melden. Nachdem sich die Früherfassung bei Erwachsenen bewährt hat, wird sie nun auf Jugendliche und junge Erwachsene ausgeweitet. Neu steht die Früherfassung also auch Jugendlichen und jungen Erwachsenen zwischen 13 und 25 Jahren zur Verfügung, die von Invalidität bedroht sind und von einer kantonalen Instanz für die berufliche Eingliederung (z.B. kantonale Brückenangebote, Case Management Berufsbildung) betreut werden. Dementsprechend kann die Meldung zur Früherfassung auch durch diese kantonalen Instanzen erfolgen. Zudem kann die IV kantonale Brückenangebote und Case Management Berufsbildung neu mitfinanzieren.

Frühintervention (Art. 7d IVG)

Mit Massnahmen der Frühintervention soll der bisherige Arbeitsplatz erhalten bleiben oder eine Eingliederung an einem neuen Arbeitsplatz gelingen. Als Frühinterventionsmassnahmen gelten Anpassungen des Arbeitsplatzes, Ausbildungskurse, Arbeitsvermittlung, Berufsberatung, sozial-berufliche Rehabilitation und Beschäftigungsmassnahmen.

Neu können auch Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 13 und 25 Jahren beim Zugang zu einer erstmaligen beruflichen Ausbildung und beim Eintritt in den Arbeitsmarkt mit Frühinterventionsmassnahmen unterstützt werden. Als Frühinterventionsmassnahme gilt neu auch Beratung und Begleitung.

Integrationsmassnahmen (Art. 14a IVG)

Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung zielen darauf ab, die verbliebene Arbeitsfähigkeit im

Hinblick auf eine Eingliederung zu verbessern (z.B. Gewöhnung an den Arbeitsprozess, Förderung der Arbeitsmotivation, Stabilisierung der Persönlichkeit, Einüben sozialer Grundfähigkeiten).

Um das Potential der Integrationsmassnahmen besser zu nutzen, können die Massnahmen mehrmals durchgeführt werden und jeder Arbeitgeber – nicht mehr nur der aktuelle Arbeitgeber –, bei welchem entsprechende Massnahmen durchgeführt werden, hat Anspruch auf eine Entschädigung. Zudem können die Integrationsmassnahmen auch nichterwerbstätigen Personen unter 25 Jahren gewährt werden. Ebenfalls neu ist nicht mehr eine Präsenzzeit von mindestens 2 Stunden pro Tag während mindestens 4 Tagen pro Woche notwendig, sondern es genügt eine Präsenzzeit von insgesamt mindestens 8 Stunden pro Woche.

Erstmalige berufliche Ausbildung (Art. 16 IVG und Art. 5 Abs. 5 IVV)

Weiterhin haben Personen, die noch nicht erwerbstätig waren und denen infolge ihrer Invalidität bei der erstmaligen beruflichen Ausbildung zusätzliche Kosten von über 400 Franken pro Jahr entstehen, Anspruch auf Ersatz dieser Mehrkosten. Als erstmalige berufliche Ausbildungen gilt weiterhin auch die berufliche Vorbereitung auf eine Hilfsarbeit oder auf die Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte (z.B. die praktische Ausbildung PrA-Insos). Neu ist in der Verordnung verankert, dass diese grundsätzlich zwei Jahre dauern soll. Ebenfalls neu ist gesetzlich verankert, dass sich die erstmalige berufliche Ausbildung wenn immer möglich am ersten Arbeitsmarkt orientieren und bereits dort erfolgen soll.

Weitere Neuerungen bei der beruflichen Eingliederung

Durch die Einführung einer **eingliederungsorientierten Beratung (Art. 3a IVG)** und dem Ausbau der **Beratung und Begleitung (Art. 14^{quater} IVG)** kann die IV ihre Unterstützung neu bereits vor einer IV-Anmeldung, während des gesamten Eingliederungsprozesses sowie bis zu drei Jahren nach dem Ende der Eingliederung gewähren.

Weiter wird der **Unfallversicherungsschutz** während einer Eingliederungsmassnahme der IV optimiert (**Art. 1a Abs. 1 Bst. c UVG**) sowie der Anspruch auf **Arbeitslosentaggelder** nach Wegfall einer IV-Rente von 90 auf 180 Tage verdoppelt (**Art. 27 Abs. 5 AVIG**).

Ebenfalls neu ist die Möglichkeit der IV, auf Personen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen **spezialisierte Personalverleiher** zu entschädigen (**Art. 18a^{bis} IVG**).

3. IV-Taggeld in der erstmaligen beruflichen Ausbildung

Junge Erwachsene in der erstmaligen beruflichen Ausbildung erhielten bisher erst ab dem 18. Altersjahr ein sogenanntes kleines IV-Taggeld. Dieses betrug je nach Konstellation 1221 Franken bzw. 3663 Franken pro Monat.

Indem das IV-Taggeld neu weitgehend an die Höhe eines Lohns für Lernende angeglichen wird (**Art. 22 und 24^{ter} IVG, Art. 22 IVV**), werden Personen in einer erstmaligen beruflichen Ausbildung mit und ohne gesundheitliche Beeinträchtigung gleichbehandelt. Zu diesem Zweck entspricht das Taggeld von Personen in einer Berufslehre neu dem Lohn gemäss Lehrvertrag, wird aber bereits ab Ausbildungsbeginn sowie direkt dem Arbeitgeber ausbezahlt. Dieser richtet der bzw. dem Lernenden sodann den Lohn gemäss Lehrvertrag aus. Sollte kein

Lehrvertrag bestehen oder der vereinbarte Lohn nicht dem kantonal üblichen Durchschnittslohn entsprechen, regelt der Bundesrat die Taggeldhöhe. Ab Vollendung des 25. Altersjahrs entspricht das IV-Taggeld der maximalen AHV-Rente von 2390 Franken (Stand 2021).

Wird eine erstmalige berufliche Ausbildung an einer Schule absolviert (z.B. Gymnasium oder Handelsschule), wird neu kein IV-Taggeld mehr ausgerichtet. Studierende haben dann Anspruch auf ein IV-Taggeld, wenn sie gesundheitsbedingt nicht in der Lage sind, neben ihrem Studium erwerbstätig zu sein. Für die Taggeldhöhe werden in einem solchen Fall statistische Werte herangezogen.

4. Medizinische Massnahmen und Geburtsgebrechen

Medizinische Massnahmen bei Geburtsgebrechen (Art. 13 IVG)

Bei Vorliegen eines von der IV anerkannten Geburtsgebrechens übernimmt die IV bis zur Vollendung des 20. Altersjahrs medizinische Massnahmen zur Behandlung des Leidens an sich.

Die Kriterien für das Vorliegen eines Geburtsgebrechens sind neu in **Art. 13 Abs. 2 IVG und Art. 3 ff. IVV** festgehalten. Gestützt darauf wurde die **Liste der Geburtsgebrechen** aktualisiert und auf den neusten Stand der Wissenschaft gebracht. Neu auf die Liste aufgenommen wurden insbesondere seltene Krankheiten. Erkrankungen, die zeitlich begrenzt behandelt werden können, wurden von der Liste gestrichen. Die Liste befindet sich im Anhang der neu vom Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) erlassenen **Verordnung des EDI über Geburtsgebrechen (GgV-EDI)**. Zudem ist eine regelmässige Aktualisierung vorgesehen und neu kann jeder und jede beim Bundesamt für Sozialversicherungen

(BSV) einen Antrag auf Aufnahme eines Geburtsgebrechens in die Liste stellen.

Wichtig zu wissen: Bei **Autismus-Spektrum-Störungen** wurde die bisher geltende Altersgrenze der Diagnosestellung vor dem 5. Altersjahr gestrichen (**Geburtsgebrechenliste Ziff. 405**) und **Trisomie 21** bleibt weiterhin auf der Geburtsgebrechenliste (**Art. 13 Abs. 3 IVG**).

Medizinische Eingliederungsmassnahmen (Art. 12 IVG)

Liegt kein von der IV anerkanntes Geburtsgebrechen vor, übernimmt die IV nur medizinische Massnahmen, die nicht auf die Behandlung des Leidens an sich, sondern auf die Eingliederung in Schule, Erstausbildung, Erwerbsleben oder Aufgabenbereich gerichtet sind. Dabei muss die Behandlung des Leidens an sich, welche von der obligatorischen Krankenversicherung zu finanzieren ist, abgeschlossen und ein stabiler Gesundheitszustand erreicht sein. Weiter ist eine positive ärztliche Eingliederungsprognose vorausgesetzt.

Neu können medizinische Eingliederungsmassnahmen nach Art. 12 IVG über das 20. Altersjahr hinaus bis maximal zum vollendeten 25. Altersjahr von der IV übernommen werden, sofern die Person in einer beruflichen Eingliederungsmassnahme steht (**Art. 2 ff. IVV**).

5. Medizinische Gutachten

Überblick

Im Rahmen der Weiterentwicklung der IV wurden im Bereich der medizinischen Begutachtungen die Bestimmungen des Bundesgesetzes und der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG und ATSV) geändert. Sie betreffen das Verfahren der medizinischen Begutachtungen aller Sozialversicherungen, für die das ATSG gilt (z.B. Unfallversi-

cherung, Krankenversicherung, Arbeitslosenversicherung). Gewisse Neuerungen beziehen sich allerdings nur auf den Bereich der IV, so dass sich die entsprechenden Bestimmungen im IVG und in der IVV befinden.

Tonaufnahme (Art. 44 Abs. 6 ATSG, Art. 7k und 7l ATSV)

Um bei den medizinischen Begutachtungen mehr Transparenz zu schaffen, wird das Untersuchungsgespräch neu mittels Tonaufnahme erfasst und zu den Akten genommen. Ist die versicherte Person mit einer Tonaufnahme nicht einverstanden, kann sie darauf verzichten. Dieser Verzicht ist gegenüber dem Versicherungsträger, also z.B. gegenüber der IV-Stelle, zu erklären.

Die Tonaufnahme darf nur durch die versicherte Person selbst bzw. ihre Rechtsvertretung, durch die Auftrag gebende Versicherung (also z.B. durch die IV) sowie im Streitfall durch die Behörden im Rahmen eines Rechtspflegeverfahrens (z.B. durch das kantonale Versicherungsgericht oder das Bundesgericht) abgehört werden. Dritte, die ein Recht auf Akteneinsicht haben (wie zum Beispiel die Sozialhilfe), dürfen die Tonaufnahme nicht abhören.

Öffentliche Liste (Art. 57 Abs. 2 Bst. n IVG)

Spezifisch in der IV und ebenfalls aus Transparenzgründen müssen die IV-Stellen neu Listen führen, welche Angaben zu den beauftragten Gutachterinnen, Gutachtern und Gutachterinstituten, zu deren Fachbereiche, zu deren Anzahl jährlicher Gutachten sowie zu den attestierten Arbeitsunfähigkeiten beinhalten.

Vergabe eines Gutachtens (Art. 72^{bis} IVV, Art. 7j ATSV)

Polydisziplinäre Gutachten der IV (Gutachten mit drei oder mehr Disziplinen) werden bereits heute per Zufallsprinzip vergeben. Neu gilt die Zufallsvergabe auch für bi-disziplinäre Gutachten der IV (Gutachten mit zwei Disziplinen). Geregelt ist diese IV-spezifische Art der Gutachtensvergabe in **Art. 72^{bis} IVV**.

Für monodisziplinäre Gutachten der IV gilt **Art. 7j ATSV**. Demnach schlägt die IV-Stelle eine Gutachterin oder einen Gutachter vor. Ist die versicherte Person mit der Auswahl nicht einverstanden, muss die IV-Stelle in einem mündlichen oder schriftlichen Austausch versuchen, sich mit der versicherten Person auf eine Gutachterperson zu einigen. Dies bedeutet also, dass die versicherte Person auch ohne spezifische Begründung ein Einigungsverfahren beantragen kann. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt die IV-Stelle die Gutachterperson mittels anfechtbarer Zwischenverfügung.

Das Vorgehen nach **Art. 7j ATSV** gilt zudem für sämtliche Gutachten – also mono-, bi- und polydisziplinäre Gutachten – anderer Sozialversicherungen (z.B. der Unfallversicherung).

Eidgenössische Kommission zur Qualitätssicherung

Um die Qualität der Begutachtungen zu beurteilen und zu sichern, gibt es neu eine unabhängige ausserparlamentarische Kommission. Diese besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der verschiedenen Sozialversicherungen, der Ärzteschaft, der Sachverständigen, der Wissenschaft, der Bildungseinrichtungen der Versicherungsmedizin sowie der Patienten- und Behindertenorganisationen. Die Kommission überwacht die Zulassung als Gutachterstelle, das Ver-

fahren der Gutachtenerstellung und die Ergebnisse der medizinischen Gutachten. Zudem kann sie öffentliche Empfehlungen aussprechen. Die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Organisation der Kommission sind in **Art. 44 Abs. 7 Bst. c ATSG** und in **Art. 7o bis 7q ATSV** geregelt.

6. Assistenzbeitrag

Anpassung Assistenzbeitrag und Erhöhung Nachtpauschale

Im Rahmen der Durchführungsbestimmungen zur Weiterentwicklung der IV wurden Verbesserungen beim Assistenzbeitrag beschlossen. So wurde der Assistenzbeitrag an die aktuelle Preis- und Lohnentwicklung angepasst und beträgt neu 33.50 Franken pro Stunde. Zudem wurde die **Nachtpauschale erhöht**. Auf der höchsten Stufe beträgt sie neu 160.50 Franken pro Nacht (**Art. 39f IVV**).

Neu können nicht in Rechnung gestellte Pauschalen für den Nachtdienst auch während des Tages eingesetzt und angerechnet werden. Für die Anrechnung am Tag wird die Pauschale für den Nachtdienst dann in Assistenzstunden umgerechnet, indem sie durch den Stundenansatz für den Assistenzbeitrag geteilt wird (**Art. 39 Abs. 2^{ter} IVV**).

Beratungsleistungen

Da die Organisation und Administration beim Assistenzbeitrag einen grossen Aufwand bedeutet, können Assistenzbeziehende neu alle drei Jahre Beratungsleistungen in der Höhe von maximal 1'500 Franken beanspruchen. So wird berücksichtigt, dass sich im Laufe der Zeit immer wieder neue Fragen rund um die Assistenz und den Assistenzbeitrag stellen, denn die Rolle als Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber ist komplex und anspruchsvoll.

7. Ausblick

Inclusion Handicap wird die Umsetzung der Weiterentwicklung der IV eng verfolgen. Neue Erkenntnisse und weitere Vertiefungen – z.B. zum Einkommensvergleich bei

der Invaliditätsbemessung – werden ab 2022 an dieser Stelle publiziert.

Impressum

Autor/in: Petra Kern, Rechtsanwältin, Abteilungsleiterin Sozialversicherungen

Herausgeber: **Inclusion Handicap** | Mühlemattstrasse 14a | 3007 Bern

Tel.: 031 370 08 30 | info@inclusion-handicap.ch | www.inclusion-handicap.ch

Alle Ausgaben «Handicap und Recht»: [Chronologisches Archiv](#) | [Stichwortsuche](#)